

3. Änderungssatzung vom 15.04.2021 zur Satzung des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) – AöR der Stadt Wetter (Ruhr) – über die Erhebung von Abwassergebühren vom 20.12.2018

Der Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Wetter (Ruhr) - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wetter (Ruhr) - nachfolgend „Stadtbetrieb“ genannt - hat auf Grundlage der - §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. 2020, S. 916), in der jeweils gültigen Fassung,

- der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), in der jeweils gültigen Fassung,

- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 29.05.2020 (GV. NRW. 2020, S. 376) in der jeweils gültigen Fassung,

- des Nordrhein-westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 vom 02.07.2019 (GV. NRW. S. 341), in der jeweils gültigen Fassung,

- in Verbindung mit der vom Verwaltungsrat am 28.12.2010 beschlossenen Satzung des Stadtbetriebs Wetter (Ruhr) über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung –, in der jeweils gültigen Fassung,

in seiner Sitzung am 24.03.2021 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4, Schmutzwassergebühren, Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Bei neu an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücken sowie im Fall einer wesentlich veränderten Nutzung des Grundstücks wird die (anteilige) Jahresschmutzwassermenge auf Grundlage von Erfahrungswerten berechnet, bis eine Veranlagung nach den Absätzen 3 und 4 möglich ist.

Artikel 2

§ 5, Niederschlagswassergebühr, Abs. 4, Nr. 1 wird wie folgt geändert:

Vollversiegelte Flächen sind zu 100 % gebührenrelevant. Vollversiegelte Flächen sind solche Flächen, die zu 100 % abflusswirksam sind. Niederschlagswasser läuft von diesen Flächen vollständig ohne zu versickern ab (z.B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Pflasterungen mit wasserundurchlässigen Fugen). Soweit Niederschlagswasser von Dachflächen eingeleitet wird, zählt die gesamte Dachfläche, von der eingeleitet wird, einschließlich aller Dachüberstände oder Vordächer zur Ableitungsfläche.

Artikel 3

§ 14, Zwangsmittel, wird wie folgt geändert:

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

Artikel 4

§ 16, Inkrafttreten, wird wie folgt geändert:

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Stadtbetriebs Wetter (Ruhr) – AöR der Stadt Wetter (Ruhr) – über die

Erhebung von Abwassergebühren vom 28.12.2010 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 18.12.2020 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) am 24.03.2021 beschlossene

3. Änderungssatzung des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) – AöR der Stadt Wetter (Ruhr) – über die Erhebung von Abwassergebühren vom

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und / oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der z. Zt. gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) hat den Beschluss des Verwaltungsrates des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Stadtbetrieb Wetter (Ruhr) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wetter (Ruhr), den 15.04.2021

Der Vorsitzende des
Verwaltungsrates Stadtbetrieb

Frank Hasenberg

Diese öffentliche Bekanntmachung ist unter www.stadt-wetter.de und zusätzlich unter www.stadtbetrieb-wetter.de veröffentlicht.